



Auskunfteien

Fragen und Antworten

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27
91522 Ansbach

Telefon: (0981) 53 - 1300
Telefax: (0981) 53 - 981300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Webseite: www.lda.bayern.de

Stand: Juli 2017

Was machen Auskunfteien und ist das gesetzlich erlaubt?

Auskunfteien sammeln Informationen über die wirtschaftliche Betätigung, Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit von Unternehmen und Privatpersonen. Diese Informationen werden gespeichert und an anfragende Stellen bei Geschäftsvorfällen mit finanziellen Ausfallrisiken weitergegeben.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) lässt diese Tätigkeit zu. Die Gesetzesbegründung in der Bundestagsdrucksache 16/10529 führt dazu aus: „Aufgrund der immer anonymen werdenden Geschäftswelt erlangt die Tätigkeit von Auskunfteien für den Schutz potentieller Kreditgeber vor der Vergabe von Krediten an zahlungsunfähige oder -unwillige Schuldner immer größere Bedeutung.“

Welche Daten erheben und verarbeiten Auskunfteien?

- **Identifikationsdaten**

Identifikationsdaten (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum und frühere Anschriften) dienen dazu, die Daten richtig zuzuordnen und Personenverwechslungen zu vermeiden.

- **Negativdaten**

Negativdaten (Informationen über negative Zahlungserfahrungen) zum Zahlungsverhalten dürfen Auskunfteien nur dann verwenden, wenn diese eindeutig Rückschlüsse auf die Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit der betroffenen Person zulassen. Eine offene Forderung darf beispielsweise nur dann an eine Auskunftei eingemeldet werden, wenn sie unbestritten, mehrmals angemahnt und trotz Fälligkeit nicht bezahlt worden ist. Daneben speichern Auskunfteien Schuldnerverzeichniseinträge und Informationen zu Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren.

- **Positivdaten, Vertragsdaten**

Kreditinstitute dürfen Angaben über finanzielle Belastungen, wie z. B. laufende Kredite oder Bürgschaften, ohne Einwilligung der betroffenen Person an Auskunfteien übermitteln. Andere Stellen benötigen für die Einmeldung von Vertragsdaten, die finanzielle Belastungen bewirken (z. B. Handyvertrag), regelmäßig eine Einwilligung.

Bei wem werden die Daten erhoben, wo stammen die Daten her?

Auskunfteien dürfen Daten aus öffentlichen Registern, wie Handelsregister, Insolvenz- oder Schuldnerverzeichnis, entnehmen. Daneben dürfen Vertragspartner der betroffenen Personen, wie z. B. Banken, Telekommunikationsunternehmen, Versandhändler, Energieversorger oder Inkassounternehmen, bei bestimmten Umständen bonitätsrelevante Informationen bei den Auskunfteien einmelden (z. B. unstrittige fällige Forderungen nach mehrfacher Anmahnung und Hinweis auf die Auskunfteien-Einmeldung).

Wer darf Auskünfte einholen?

Die Erteilung von Auskünften ist zulässig, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an den Informationen hat und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere dann vor, wenn eine Vorleistung erbracht wird und dadurch ein finanzielles Ausfallrisiko besteht, z. B. bei Leasing-, Handy- und Kreditverträgen oder einer Lieferung gegen Rechnung.

Arbeitgeber haben nur in Ausnahmefällen ein berechtigtes Interesse an Informationen über die finanzielle Situation ihrer Beschäftigten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die beschäftigte Person eine Position ausfüllt, in der erhöhte Seriosität und Vertrauenswürdigkeit in finanziellen Fragen bedeutsam sind und die insgesamt besonderes Vertrauen erfordert. Das kann zum Beispiel bei Kassenkräften oder einem Finanzberater gegeben sein.

Personen, die aus Neugier Auskünfte - z. B. über Nachbarn oder Bekannte - erhalten wollen, gehören nicht zum Kreis der Auskunftsberechtigten.

Was sind Score-Werte?

Score-Werte sind statistisch begründete Prognosewerte über das künftige Risiko eines Zahlungsausfalls bei einer Person. Beim Scoring wird die zu bewertende Person mithilfe der bei der Auskunftei gespeicherten Daten automatisiert einer statistischen Vergleichsgruppe zugeordnet. Das für die gefundene Vergleichsgruppe in der Vergangenheit festgestellte Ausfallrisiko ergibt dann die Prognose für einen möglicherweise in der Zukunft eintretenden Zahlungsausfall der zu bewertenden Person. Die Prognose wird in einem Zahlenwert- etwa einer Prozentangabe - zusammengefasst, dem so genannten Score-Wert.

Welche Rechte habe ich als Betroffener?

- **Benachrichtigung** (§ 33 Bundesdatenschutzgesetz)
Speichert eine Auskunftei Daten ohne Ihre Kenntnis, müssen Sie über die erstmalige Übermittlung und die Art der übermittelten Daten informiert werden.
- **Auskunft** (§ 34 Bundesdatenschutzgesetz)
Nach § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes können Sie Auskunft verlangen über
 - die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
 - die Herkunft und Empfänger Ihrer Daten (soweit dem kein Geschäftsgeheimnis entgegensteht),
 - den Zweck der Speicherung,
 - die in den letzten zwölf Monaten übermittelten sowie die tagesaktuellen Scorewerte (mit Erläuterungen zum Zustandekommen und zur Bedeutung der Scorewerte).

- **Berichtigung, Sperrung, Löschung** (§ 35 Bundesdatenschutzgesetz)

Wenn Sie feststellen, dass die Auskunftei unrichtige Daten speichert, können Sie ihre Rechte auf Löschung, Sperrung oder Berichtigung geltend machen.

Was kostet mich die Auskunft?

Einmal pro Jahr können Sie eine unentgeltliche schriftliche Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Für jede weitere schriftliche Auskunft dürfen die Auskunfteien grundsätzlich ein Entgelt verlangen.

An wen kann ich mich bei Problemen wenden?

Sollte Auskunftsansprüchen nicht nachgekommen werden oder es zum Streit über die Zulässigkeit oder Richtigkeit der gespeicherten Daten und deren Übermittlung kommen, können Sie sich an die nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Zuständig ist jeweils die Aufsichtsbehörde, in deren Bundesland sich der Sitz bzw. der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Auskunftei befindet. Kontaktdaten der Datenschutzaufsichtsbehörden finden Sie unter http://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html.

Kontaktdaten einiger Auskunfteien und Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde

SCHUFA Holding AG

Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 9278-0
www.meineSCHUFA.de

Datenschutzaufsichtsbehörde:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte

www.datenschutz.hessen.de

Creditreform Boniversum GmbH

Konsumentenservice
Hellersbergstr. 11
41460 Neuss
Tel.: 02131/36845-560
E-Mail: info@bonigo.de

Datenschutzaufsichtsbehörde:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

www.ldi.nrw.de

CRIF Bürgel GmbH

Radlkoferstr. 2
81373 München
Tel.: 089/7244880
E-Mail: info@buergel.com

Datenschutzaufsichtsbehörde:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

www.lda.bayern.de

D&B Deutschland

Havelstraße 9
64295 Darmstadt
E-Mail: kundenservice@dnbgermany.de

Datenschutzaufsichtsbehörde:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte

www.datenschutz.hessen.de

infoscore Consumer Data GmbH

Abteilung Datenschutz
Rheinstr. 99
76532 Baden-Baden
E-Mail: info@arvato-infoscore.de

Datenschutzaufsichtsbehörde:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Baden-Württemberg

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de